



# Amts-Blatt

## des Regierungspräsidenten in Oppeln

Stück 10

Oppeln, den 12. März 1938

1938

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Mittwoch früh 9 Uhr, für Eilsachen bis Donnerstag früh 8,30 Uhr der Amtsblattstelle einzusenden.

**Inhaltsverzeichnis:** Inhalt des Reichsgesetzblattes. — Berichtigung der Bekanntmachung des Oberpräsidenten vom 4. 12. 1937 betr. Ortsnamenänderungen. — Anordnung zum Schutze gegen Maul- und Klauenpest. — Gebührenordnung für die an Abbedereien abgelieferten Tierkadaver. — Wasserrecht für Paul Baß in Böhmswalde, Kr. Gleiwitz. — Desgl. für Wilhelm Zurek in Böhmswalde. — Desgl. für Ida Karneinsky, Rechtsnachf. Emma Horoba in Laband. — Desgl. für Josef Wiczorek in Böhmswalde. — Desgl. für Gertrud Smolla in Böhmswalde. — Verordnung zur Durchführung des § 1 der Verordnung zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau. — Entscheidung des Schiedsamts für Zahnärzte und Dentisten bei dem D. V. A. in Oppeln. — Enteignung von Grundeigentum in Oppeln. — Wege-einziehung St. Annaberg—Odertal. — Kram- und Viehmarkt in Ziegenhals. — Verlorene Ausweise. — Personalnachrichten.

### Inhalt des Reichsgesetzblattes.

131. Die am 1. März 1938 ausgegebene Nummer 18 des Reichsgesetzblattes, Teil I, enthält: Erlaß über die Stellung der Oberbefehlshaber des Heeres und der Kriegsmarine. Vom 25. Februar 1938.

Gesetz über das Reichswirtschaftsgericht. Vom 25. Februar 1938.

Gesetz über den Grundbesitz der russisch-orthodoxen Kirche in Deutschland. Vom 25. Februar 1938.

Verordnung zur Regelung der Jagd auf den Reichswasserstraßen, dem Meeresstrand und den Küstengewässern. Vom 25. Februar 1938.

Vierte Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Verbilligung von Stickstoff- und Kalidüngemitteln. Vom 25. Februar 1938.

Dritte Verordnung zur Aenderung der Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz. Vom 26. Februar 1938.

132. Die am 4. März 1938 ausgegebene Nummer 19 des Reichsgesetzblattes, Teil I, enthält:

Sechste Durchführungsverordnung zum Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsvereinigungen. Vom 13. Februar 1938.

Verordnung zur Aenderung der Verordnung über Wildschadenausgleichskassen. Vom 21. Februar 1938.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben. Vom 26. Februar 1938.

Verordnung über die Errichtung, Uebernahme und Erweiterung forst- und holzwirtschaftlicher Bearbeiter- und Verteilerbetriebe. Vom 28. Februar 1938.

133. Die am 4. März 1938 ausgegebene Nummer 9 des Reichsgesetzblattes, Teil II, enthält:

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. Vom 18. Februar 1938.

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. Vom 21. Februar 1938.

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. Vom 23. Februar 1938.

Bekanntmachung über den deutsch-siamesischen Freundschafts-, Handels- und Schiffsverkehrsvertrag. Vom 28. Februar 1938.

134. Die am 8. März 1938 ausgegebene Nummer 20 des Reichsgesetzblattes, Teil I, enthält:

Verordnung zur Aenderung von Vorschriften über Kleinsiedlungen und Kleingärten. Vom 26. Februar 1938.

Verordnung zur Verstärkung des Holzeinschlags. Vom 4. März 1938.

Verordnung über Kassenvereinigungen in der Krankenversicherung. Vom 5. März 1938.

Anordnung über Erfassung und Musterung 1938 für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst. Vom 5. März 1938.

135. Die am 8. März 1938 ausgegebene Nummer 10 des Reichsgesetzblattes, Teil II, enthält:

Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Zwölften Zusatzvereinbarung zum vorläufigen Handelsabkommen zwischen Deutschland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion. Vom 3. März 1938.

Bekanntmachung über das Zusatzabkommen zum deutsch-österreichischen Doppelbesteuerungsvertrag. Vom 28. Februar 1938.

Bekanntmachung über die Ratifikation der ersten und zweiten Vereinbarung zum deutsch-österreichischen Handelsvertrag. Vom 5. März 1938.

### Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberpräsidenten.

136. Meine in der Sonderbeilage zu Stück 49 des Amtsblatt des Regierungspräsidenten in Oppeln vom 4. Dezember 1937 abgedruckten Bekanntmachungen werden wie folgt berichtigt:

1. Seite 5 Abschn. IV Nr. 8 fällt weg.
2. Seite 7 Zeile 11 von unten: In der Spalte „Bisherige Bezeichnung“ muß es statt „Wycocka“ richtig „Wytocka“ und in den Spalten „Gemarkung“ und „Neuer Name“ statt „Hedwigsteine“ richtig „Hedwigstein“ heißen.
3. Seite 7 Zeile 7 von unten: In der Spalte „Bisherige Bezeichnung“ muß es statt „Karmarau“ richtig „Karmunkau“ heißen.
4. Seite 7 Zeile 8 von unten: In der Spalte „Neuer Name“ muß es statt „Karmarau“ richtig „Karmen“ heißen.
5. Seite 9 Zeile 18 von unten: In der Spalte „Gemarkung“ muß es statt „Burghof“ richtig „Angerbach“ heißen.
6. Seite 10 Zeile 3 und 4 von unten: In der Spalte „Gemarkung“ muß es statt „Teichwalde“ richtig „Waldwiesen“ heißen.
7. Seite 11 Zeile 9 von oben: In der Spalte „Gemarkung“ muß es statt „Teichwalde“ richtig „Ostenwalde“ heißen.
8. Seite 5 Zeile 5 Nr. 29: In der Spalte „Neuer Name“ muß es statt „Berau“ richtig „Bierau“ heißen.

Breslau, den 18. Februar 1938.

Der Oberpräsident.

D. P. I. R. 7. 116.

### Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

#### 137. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 18 ff. und 78, 79 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 — RWBl. S. 519 — wird mit Ermächtigung des RuPr. Ministers des Innern zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche für den Regierungsbezirk Oppeln folgendes bestimmt:

#### § 1.

Klauentiere, ausgenommen Schweine, die zu Nutz- und Zuchtzwecken aus verseuchten Regierungsbezirken im Eisenbahn- und Schiffsverkehr eingeführt werden, sind am Bestimmungsort auf die Dauer von 5 Tagen der polizeilichen Beobachtung zu unterstellen.

#### § 2.

Die polizeiliche Beobachtung ist im erstberührten Gehöft, für Klauentiere im Besitz von Händlern immer im Gehöft des Händlers, durchzuführen. Die Tiere dürfen während der polizeilichen Beobachtung aus dem Gehöft nur zur sofortigen Schlachtung und nur mit ortspolizeilicher Genehmigung entfernt werden.

Nach Ablauf der polizeilichen Beobachtung sind sie amtstierärztlich zu untersuchen.

#### § 3.

Der Empfänger hat die Ankunft der Tiere unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Wenn die Tiere nicht bei Entladung untersucht werden müssen (§ 11 Abs. 2 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung des RuPr. MdJ. vom 9. 2. 38 — RWBl. S. 265), ist die Gesundheitsbescheinigung der Ortspolizeibehörde zu übergeben, anderenfalls haben sie die beamteten Tierärzte bei der Entladung zu überprüfen.

#### § 4.

Die Einfuhr von Klauentieren aus stärker verseuchten Gebieten des Reiches im Eisenbahn- und Schiffsverkehr, von Schweinen auch im Kraftwagenverkehr, wird nur unter der Bedingung gestattet, daß die Tiere vor der Ausfuhr durch Tierärzte gegen Maul- und Klauenseuche Schutzgeimpft worden sind.

#### § 5.

Die nach § 14 vorgeschriebenen Impfungen sind im Ursprungsgehöft vorzunehmen. Schweine im Besitz von Händlern können statt im Ursprungsgehöft vor der Verladung Schutzgeimpft werden. Wenn auf einem Nutz- und Zuchtviehmarkt oder einer anderen Viehabsatzveranstaltung die Schutzimpfung gegen Maul- und Klauenseuche vorgeschrieben ist und die Tiere von dort ausgeführt werden, so wird die Impfung als Ausfuhrimpfung anerkannt.

Die Impfdosis beträgt bei der Anwendung von Hochimmunsorum:

- für Kinder 20 ccm je Zentner Körpergewicht,
- für Ferkel 5 ccm,
- für Läufer Schweine bis zu 1 Ztr. 15—20 ccm,
- für große Schweine 40 ccm.

Bei der Anwendung von Konvaleszenten-serum sind zu geben:

- für Kinder 25 ccm je Zentner Körpergewicht,
- für Ferkel 10 ccm,
- für Läufer Schweine bis zu 1 Ztr. 20—25 ccm,
- für große Schweine 50 ccm.

Der Nachweis der ordnungsmäßigen Impfung ist durch eine tierärztliche Bescheinigung zu erbringen. Beamtete Tierärzte, die die Impfung gelegentlich der amtstierärztlichen Untersuchung der Tiere vornehmen, können die Impfung auf der Gesundheitsbescheinigung bescheinigen. Die Bescheinigung hat 7 Tage Gültigkeit. Innerhalb dieser Frist braucht die Impfung bei abermaliger Ausfuhr nicht wiederholt zu werden.

Der Impfnachweis ist bei Bahnversand dem Frachtbrief beizufügen, bei Kraftwagenversand von Schweinen dem Transportführer auszuhandigen. Beim Hausierhandel mit Ferkeln hat der Händler den Impfnachweis mitzuführen.

Die Impfnachweise sind bei der Entladung untersuchen oder bei sonst geeigneter Gelegenheit zu überprüfen.

#### § 6.

Kann der Nachweis der nach § 14 vorgeschriebenen Impfung aus besonderen Gründen

nicht erbracht werden, so sind die Tiere einschließlich der Schweine stets einer fünfjährigen polizeilichen Beobachtung zu unterstellen.

## § 7.

Die Kosten der amtstierärztlichen Untersuchung regeln sich nach den §§ 24 und 25 des Ausf.-Ges. zum V. G. vom 25. 7. 1911 (GGS. 149); die Kosten der Impfungen zum Zwecke der Ausfuhr tragen die Tierbesitzer.

## § 8.

Zumiderhandlungen unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes.

## § 9.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung sofort in Kraft. Die viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 26. 11. 1937 — Amtsbl. S. 279 — über die Entladeuntersuchungen und die viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 29. 11. 37 — Amtsbl. S. 286 — über die Verladeuntersuchungen werden hiermit aufgehoben. An ihre Stelle treten die Bestimmungen im § 8 bis 12 der V. U. des Reichs- und Preuß. Ministers des Innern vom 9. 2. 38 — RMBl. S. 265. —

Oppeln, den 9. März 1938.

Der Regierungspräsident.

I 29 H. 3. C 6 B. b 1.

### 138. Gebührenordnung für die an Abdeckereien abgelieferten Tierkadaver.

#### I. für Einhufer, und zwar:

- |  |          |
|--|----------|
| a) Pferde über 2 Jahre . . . . .   | 10,— RM. |
| b) Pferde von 1 bis 2 Jahren und Maultiere . . . . .                         | 6,— RM.  |
| c) Fohlen von 3 Wochen bis zu 1 Jahr, Esel und Maulesel . . . . .            | 3,— RM.  |
| d) Fohlen unter 3 Wochen und totgeborene, aber ausgetragene Fohlen . . . . . | 0,50 RM. |

#### II. für Rinder:

- |  |          |
|--|----------|
| a) Zugochsen über 3 Jahre . . . . .  | 14,— RM. |
| b) Rinder über 2 Jahre, außer Ochsen unter a) . . . . .                      | 10,— RM. |
| c) Rinder von 1 bis 2 Jahren . . . . .                                       | 6,— RM.  |
| d) Fresser über ½ bis 1 Jahr . . . . .                                       | 4,— RM.  |
| e) Kälber von 3 Wochen bis zu ½ Jahr . . . . .                               | 3,— RM.  |
| f) Kälber unter 3 Wochen und totgeborene, aber ausgetragene Kälber . . . . . | 0,50 RM. |

#### III. für Schweine:

- |   |         |
|---|---------|
| Schweine über 1 bis 2 Zentner . . . . . | 2,— RM. |
| Schweine über 2 bis 3 Zentner . . . . . | 4,— RM. |
| Schweine über 3 Zentner . . . . .       | 6,— RM. |

#### IV. für Schafe:

- |                             |         |
|-----------------------------|---------|
| Schafe mit Wolle . . . . .  | 2,— RM. |
| Schafe ohne Wolle . . . . . | 1,— RM. |

- |   |         |
|---|---------|
| V. für Ziegen (ausgewachsene) . . . . . | 2,— RM. |
|---|---------|

Die Sätze unter I d) und II f) haben die Abdecker an die Viehbesitzer voll auszuführen.

Diese Gebührenordnung tritt vom 1. April 1938 ab in Kraft.

Die Gebührenordnung vom 5. Juli 1934 (Regierungsamtsblatt 1934 Stück 28 Seite 179) tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Oppeln, den 4. März 1938.

Der Regierungspräsident.

I 29 H. 3. B. 23. A.

139. Der Landwirt Paul Baß in Böhmwalde, Kreis Tost-Gleiwitz, hat beantragt, gemäß § 186 des Wassergesetzes vom 7. 4. 1913 folgendes Recht in das Wasserbuch einzutragen:

Den Schemowitzer Dorfbach (Wasserlauf III. Ordnung) im bisherigen Umfange an beliebigen Stellen seiner Parzelle, Nr. 401/91, 402/91, 403/91, 404/92, Kartenblatt 2, Gemarkung Schemowitz behelfsmäßig mittels eingeleger Rasenstücke oder Brettschiebern bordvoll zu stauen und das gesamte ankommende Wasser zur Wiesenbewässerung zeitweise zu gebrauchen und teilweise zu verbrauchen.

Die Zeichnungen und Erläuterungen werden vom 26. März 1938 ab einen Monat lang zu jedermanns Einsicht bei dem Bürgermeister in Böhmwalde, Kreis Gleiwitz, ausliegen. Innerhalb dieser Zeit können dort sowie bei dem Regierungspräsidenten (Wasserbuchbehörde) in Oppeln Widersprüche gegen die nachgesuchte Eintragung angebracht werden.

Nach Ablauf der Frist wird die Eintragung des Rechtes mit der Wirkung erfolgen, daß sie gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuch im Widerspruch steht. — G. 29—687. —

Oppeln, den 23. Februar 1938.

Der Regierungspräsident.

140. Der Landwirt Wilhelm Zurek in Böhmwalde, Kreis Tost-Gleiwitz, und Marie Kruczek in Schwieben, Kreis Tost-Gleiwitz, haben beantragt,

a) gemäß § 186 des Wassergesetzes vom 7. 4. 1913 folgendes Recht in das Wasserbuch einzutragen:

Den Schemowitzer Dorfbach (Wasserlauf III. Ordnung) im bisherigen Umfange an beliebigen Stellen seiner Parzellen Nr. 427/90 und 426/89 Kartenblatt 2, Gemarkung Böhmwalde behelfsmäßig mittels eingeleger Rasenstücke oder Brettschiebern bordvoll zu stauen und das gesamte ankommende Wasser zur Wiesenbewässerung zeitweise zu gebrauchen und teilweise zu verbrauchen.

Die Zeichnungen und Erläuterungen werden vom 26. März 1938 ab einen Monat lang zu jedermanns Einsicht bei dem Bürgermeister in Böhmwalde, Kreis Gleiwitz, ausliegen. Innerhalb dieser Zeit können dort sowie bei dem Regierungspräsidenten (Wasserbuchbehörde) in Oppeln Widersprüche gegen die nachgesuchte Eintragung angebracht werden.

Nach Ablauf der Frist wird die Eintragung des Rechtes mit der Wirkung erfolgen, daß sie gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist

keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuch im Widerspruche steht. — G. 29—690. —

Oppeln, den 23. Februar 1938.

Der Regierungspräsident.

**141.** Ida Karmcinsky, Rechtsnachfolgerin Emma Horoba geb. Biskupek, in Laband, Kreis Loß-Gleiwitz, hat beantragt, gemäß § 186 des Wassergesetzes vom 7. 4. 1913 folgendes Recht in das Wasserbuch einzutragen:

Den Szechowitzer Dorfbach (Wasserlauf III. Ordnung) im bisherigen Umfange an beliebigen Stellen ihrer Parzelle Nr. 149/110 Kartenblatt 1, Gemarkung Böhmswalde behelfsmäßig mittels eingelegter Rasenstücke oder Brettschieber bordvoll zu stauen und das gesamte ankommende Wasser zur Wiesenbewässerung zeitweise zu gebrauchen und teilweise zu verbrauchen.

Die Zeichnungen und Erläuterungen werden vom 26. März 1938 ab einen Monat lang zu jedermanns Einsicht bei dem Bürgermeister in Böhmswalde, Kreis Gleiwitz, ausliegen. Innerhalb dieser Zeit können dort sowie bei dem Regierungspräsidenten (Wasserbuchbehörde) in Oppeln Widersprüche gegen die nachgesuchte Eintragung angebracht werden.

Nach Ablauf der Frist wird die Eintragung des Rechtes mit der Wirkung erfolgen, daß sie gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuch im Widerspruche steht. — G. 29—695. —

Oppeln, den 23. Februar 1938.

Der Regierungspräsident.

**142.** Der Landwirt Josef Wieczorek bzw. seine Ehefrau Anna geb. Biskupek in Böhmswalde, Kreis Loß-Gleiwitz, haben gemäß § 186 des Wassergesetzes vom 7. 4. 1913 folgende Rechte in das Wasserbuch einzutragen:

1. Den Wiechowitzer Dorfbach behelfsmäßig im bisherigen Umfange an seiner Parzelle Nr. 48 Kartenblatt 2, Gemarkung Böhmswalde, mittels eingelegten Faschinenreifigs zu stauen und das Wasser durch eine 10 cm weite Dränrohrleitung von 33 m Länge in einen rd. 20 m langen und rd. 10 m breiten Teich abzuleiten, für Wirtschaftszwecke zu gebrauchen und das überschüssige Wasser mit einer 10 cm weiten und rd. 2 m langen Dränrohrleitung wieder in den Wasserlauf einzuleiten,

2. den Szechowitzer Dorfbach (Wasserlauf III. Ordnung) im bisherigen Umfange an beliebigen Stellen seiner Parzelle Nr. 148/91, Kartenblatt 1, Gemarkung Böhmswalde behelfsmäßig mittels eingelegter Rasenstücke oder Brettschiebern bordvoll zu stauen und das gesamte ankommende Wasser zur Wiesenbewässerung zeitweise zu gebrauchen und teilweise zu verbrauchen.

Die Zeichnungen und Erläuterungen werden vom 26. März 1938 ab einen Monat lang

zu jedermanns Einsicht bei dem Bürgermeister in Böhmswalde, Kreis Gleiwitz, ausliegen. Innerhalb dieser Zeit können dort sowie bei dem Regierungspräsidenten (Wasserbuchbehörde) in Oppeln Widersprüche gegen die nachgesuchte Eintragung angebracht werden.

Nach Ablauf der Frist wird die Eintragung des Rechtes mit der Wirkung erfolgen, daß sie gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuch im Widerspruche steht. — G. 29—685. —

Oppeln, den 23. Februar 1938.

Der Regierungspräsident.

**143.** Die Ehefrau Gertrud Smolka geb. Galonska, in Böhmswalde, Kreis Loß-Gleiwitz, beantragt gemäß § 186 des Wassergesetzes vom 7. 4. 1913 folgendes Recht in das Wasserbuch einzutragen:

Den Szechowitzer Dorfbach (Wasserlauf III. Ordnung) im bisherigen Umfange an beliebigen Stellen seiner Parzelle Nr. 99, Kartenblatt 1, Gemarkung Böhmswalde, behelfsmäßig mittels eingelegter Rasenstücke oder Brettschieber bordvoll zu stauen und das gesamte ankommende Wasser zur Wiesenbewässerung zeitweise zu gebrauchen und teilweise zu verbrauchen.

Die Zeichnungen und Erläuterungen werden vom 26. März 1938 ab einen Monat lang zu jedermanns Einsicht bei dem Bürgermeister in Böhmswalde, Kreis Gleiwitz, ausliegen. Innerhalb dieser Zeit können dort sowie bei dem Regierungspräsidenten (Wasserbuchbehörde) in Oppeln Widersprüche gegen die nachgesuchte Eintragung angebracht werden.

Nach Ablauf der Frist wird die Eintragung des Rechtes mit der Wirkung erfolgen, daß sie gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuch im Widerspruche steht. — G. 29—696. —

Oppeln, den 23. Februar 1938.

Der Regierungspräsident.

**144. Verordnung**  
zur Durchführung des § 1 der Verordnung zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau.

Auf Grund der §§ 3 und 5 der Verordnung zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau vom 29. Oktober 1937 — RGBl. I. Seite 1143 — wird mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft hiermit verordnet:

Die im § 1 der Verordnung zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau vom 29. Oktober 1937 — RGBl. I. Seite 1143 — bis zum 1. März jeden Jahres festgesetzte Frist wird für den Bereich des Regierungsbezirks Oppeln bis zum 20. März jeden Jahres verlängert.

Oppeln, den 4. März 1938.

Der Regierungspräsident.

III. 8—9/38. —

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberversicherungsamts und des Versorgungsgerichts.

**145.** Das Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten bei dem Oberversicherungsamt in Oppeln hat in seiner Sitzung am 5. Februar 1938 beschlossen: Der Zahnärztin Dr. Rose Glaser, 3. Reg. Nr. 43, früher in Hindenburg, 3. St. in Berlin, und der Zahnärztin Dr. Hildegard Jacobi, 3. Reg. Nr. 58, in Beuthen OS., wird die Zulassung mit sofortiger Wirkung für dauernd entzogen. D. R. 17: Dem Dentist Erich Hartrampf wurde die Zulassung auf die Dauer von drei Jahren entzogen. 3. R. 109: Der Antrag des Reichsführers der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands auf Entziehung der Zulassung des Zahnarztes Dr. Günther Rahmer in Gleiwitz wird abgelehnt. — **Zulassung zur Tätigkeit bei den Krankenkassen:** 3. R. 236: Zahnarzt Dr. Wilhelm Scholz für den Niederlassungsort Groß Peterwitz, Kreis Ratibor, Verteilungsbezirk II, D. R. 189: Dentist Hans Wille für den Niederlassungsort Friedewalde, Kreis Grottkau, Verteilungsbezirk IV, D. R. 228: Dentist Erich Dziemba für den Niederlassungsort Beuthen OS. im Verteilungsbezirk I. 3. R. 5: Die Beschwerde der Zahnärztin Dr. Luzie Danidit, verw. gew. Reich in Berlin N 4, Krausnickstraße 14, gegen ihre Streichung im Register wird zurückgewiesen. Diese Beschlüsse sind noch nicht rechtskräftig. Diese Beschlüsse werden vom 6. bis 12. März 1938 am schwarzen Brett des Oberversicherungsamts in Oppeln ausgehängt. Das Rechtsmittel der Revision bzw. Berufung kann binnen einem Monat nach dem Ende der Aushangfrist bei dem Reichsschiedsamt für Zahnärzte und Dentisten beim Reichsversicherungsamt in Berlin eingelegt werden. Jeder zur Einlegung des Rechtsmittels Berechtigte kann binnen zwei Wochen nach dem Ende der Aushangfrist gegen Erstattung der Kosten die Erteilung einer Ausfertigung des Beschlusses mit Gründen beim hiesigen Schiedsamt beantragen. In diesem Falle beginnt die Rechtsmittelfrist erst mit der Zustellung der Ausfertigung. Oppeln, den 5. März 1938. Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten bei dem Oberversicherungsamt. Der Vorsitzende.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

### 146. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum fluchtlinienmäßigen Ausbau der Kirchstraße in Oppeln zu enteignende Grundeigentum der Ww. Ida Dickmann habe ich Termin auf **Montag, den 14. März 1938, um 15,30 Uhr** an Ort und Stelle anberaunt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) in Verbindung mit den Bestimmungen des Ge-

setzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (G. S. S. 211) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden. — I 21 a. A. 60. 31. (5). —

Oppeln, den 7. März 1938.

Der Enteignungskommissar.

**147.** Der durch das untere Ruhtal führende und in die Landstraße Sankt Annaberg—Odertal einmündende öffentliche Weg soll auf Antrag des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien als öffentlicher Weg eingezo-

gen werden. Entsprechend des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Etwaige Einsprüche, soweit sie nicht auf privatrechtlichem Rechte beruhen, sind binnen einer Ausschlussfrist von 4 Wochen vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei mir geltend zu machen.

Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr erhoben werden. Der Lageplan liegt während der Dienststunden im Büro der Amts- und Gemeindevverwaltung Sankt Annaberg zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Sankt Annaberg, den 4. März 1938.

Der Amtsvorsteher als Ortspolizeibehörde.

### 148. Bekanntmachung.

Der für den 9. November 1938 vorgesehene **Kram- und Viehmarkt** ist auf den **2. November 1938** vorverlegt worden.

Ziegenhals, den 2. März 1938.

Der Bürgermeister.

### 149. Verlorene Ausweise.

Der Führerschein vom 7. 12. 1931 für Frau Helene, Alara, Adele von Hundt, geb. 12. September 1888 in Schmolz, Kr. Breslau, wohnhaft in Boitmannsdorf, Kreis Grottkau.

Der Führerschein vom 13. 11. 1936 für Georg Franek, geb. 23. Juli 1917 in Kobelwitz, wohnhaft in Cosel OS., Reinschdorfer Straße 10.

Der Führerschein vom 25. 4. 1936, Nr. 199/36, für Georg Fizek, geb. 23. 11. 1908 in Hindenburg OS., wohnhaft in Hindenburg OS., Kronprinzenstraße 530.

Der Führerschein vom 23. 11. 1928 für Erwin Baegold, geb. 9. 5. 1899 in Dorotheendorf, wohnhaft in Frischfeuer (früher Ober Kuznikta).

Der Führerschein vom 26. 9. 1928 für Propkop Tschertischek, geb. 8. Juli 1894 in Wyszynodno, wohnhaft in Jülz OS., jetzt Rose-Simsdorf.

Der Führerschein vom 20. 10. 1924 für Wilhelm Radziej, geb. 1. 9. 1863 in Groß Strehlitz, wohnhaft in Groß Maßdorf, Kr. Gr. Strehlitz.

Der Führerschein vom 5. 5. 1937 für Elisabeth Pawlik, geb. 22. 10. 1915 in Alt Poppelau, wohnhaft in Poppelau.

Der Führerschein vom 25. 3. 1935 für Bruno Hampel, geb. 26. Mai 1905 in Badenau, Kreis Leobschütz, wohnhaft in Groß Strehlitz, Duppelner Straße 12.

Der Führerschein vom 14. 12. 1934 für Mag Paul Czerwionka, geb. 8. 4. 1915 in Rosdzin, wohnhaft in Beuthen OS.

Der Führerschein vom 15. 5. 1930 für Rudolf Otto Schimpfle, geb. 28. 7. 1906 in Perschfenstein, Kreis Grottkau, wohnhaft in St. Annaberg, Kreis Groß Strehlitz.

Der Führerschein vom 3. 3. 1931 für Anton Tiz, geb. 15. 5. 1902 in Myslowitz, wohnhaft in Leobschütz, Klosterstraße (jetzt in Exter, Kreis Herford, Westf.).

Der Zulassungsschein vom 22. 4. 1937 für das Krastrad IK 64 208 für Bauer Hermann Felgenhauer, Grenzthal.

Der Zulassungsschein vom 13. 11. 1935 für den Kraftwagen IK 181 068 für August Nieborisch, Arnoldsdorf, Kr. Meisse.

Der Zulassungsschein vom 17. 7. 1936 für den Kraft-Omnibus IK 71 218 für Ostar Schlimme, Mechanikermeister, Duppeln, Sternstraße 15.

Der Zulassungsschein vom 29. 8. 1936 für den Kraftwagen IK 109 215 für Friedrich Wilhelm Müller in Schelitz.

Der Zulassungsschein vom 22. 1. 1931 für das Krastrad IK 34 489 für Johann Czempik, Peiskretscham, Sandbahn 1.

Der Zulassungsschein vom 1. 10. 1930 für das Krastrad IK 34 295 für Josef Langer, Gleiwitz, Lange Straße 5.

Der Zulassungsschein vom 1. 9. 1937 für den Kraftwagen IK 70 695 für Paul Schlisfki, Duppeln, Ludwigstraße 7.

Der Zulassungsschein vom 19. 11. 1928 für das Krastrad IK 33 654 für Peter Malischek, Schönwald, Hauptstraße 250.

Der Zulassungsschein vom 28. 4. 1936 für den Kraftwagen IK 108 657 für Prokop Tschertschek in Rose-Simsdorf.

Der Zulassungsschein vom 4. 7. 1936 für den Kraftwagen IK 142 028 für den Kaufmann Leopold Froß, Hindenburg OS.

Der Zulassungsschein vom 24. 7. 1933 für das Krastrad IK 34 393 für Alfred Wosniha, Peiskretscham, Bahnhofstraße 50.

Die Zulassungsbescheinigung vom 4. 12. 1937 für den Kraftwagen IK 29 077 für den Fleischermeister Josef Geisler in Ehrenforst, Kreis Cosel OS.

Die Zulassungsbescheinigung vom 10. 1. 1938 für das Kleinrastrad IK 220 744 für Bauer Gustav Schmidt in Gröbnig.

Die Bescheinigung vom 23. 1. 1937 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug IK 229 528 für Johann Wiedera, Oderfest.

Die Bescheinigung vom 3. Juli 1935 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug IK 45 598 für Landwirt Ignaz Busch, Guttentag, Bergstraße.

Die Bescheinigung vom 6. 5. 1927 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug IK 52 343 für Alois Gabrisch in Skalung, Kr. Kreuzburg OS.

Die Bescheinigung vom 7. Mai 1931 über ein (1931) polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug IK 74 142 für Peter Orzona, Brünne.

Der Kraftfahrzeugschein vom 9. 8. 1933 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug IK 90 057 für Gerhard Mathea, Schneidermeister, Andreashütte.

Der Kraftfahrzeugschein vom 25. 6. 1937 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug IK 238 601 für Walter Löber, Reisender, Groß Strehlitz, Hindenburgplatz.

### 130. Personalveränderungen

Im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau sind zu besetzen:

durch den Generalstaatsanwalt:

Eine Hauptwachtmeister (Verkmeister) Stelle bei den Strafanstalten in Ratibor,  
eine Justizinspektorstelle bei der Staatsanwaltschaft in Ratibor.

Einrückungsgebühren für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 30 Reichspfennige. Preis der Belegblätter und einzelnen Stücke 10 Reichspfennige für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Reichspfennige für jedes Stück. Der Bezug geschieht vierteljährlich durch die Post, die den Bezugspreis angibt. Herausgegeben von der Regierung Duppeln.

Druck: Gauverlag NS-Schlesien, G. m. b. H., Zweigverlag Duppeln, Gartenstraße Nr. 17.  
Anträge auf Lieferung von Amtsblättern und deren Sonderbeilagen einschl. des öffentlichen Anzeigers sind nur an den Regierungspräsidenten — Amtsblattstelle — zu richten.